

STATUTEN

Verein Bruderklausenkirche Sigigen

Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Bruderklausenkirche Sigigen» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) mit Sitz in Sigigen-Ruswil.

Domiziladresse ist identisch mit der Adresse des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Bruderklausenkirche Sigigen in ideeller und finanzieller Hinsicht. Er koordiniert und unterstützt Vorhaben, Projekte und Aktivitäten von weltlicher, christlicher und katholischer Art, die den Kraftort verschönern, aufwerten und lebendig erhalten. Er hat das Ziel, die Sigiger Bevölkerung miteinzubeziehen und die Kirche als Wahrzeichen von Sigigen zu bewahren.

Der Verein unterstützt die Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen und arbeitet eng mit ihr zusammen. Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Weiterführung der Stiftung gemäss ihrem Zweck und den Statuten.

Er ist verantwortlich für die Pflege und den Unterhalt der Bruderklausenkirche und organisiert und finanziert das Sakristanwesen sowie weitere Dienste rund um die Kirche.

Art. 3 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder und weiteren Vermögen und Einnahmen zusammen. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Sämtliche Gewinne des Vereins gehen an die Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen zu.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen aus Sigigen und Umgebung, die den Vereinszweck unterstützen.

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Aufnahme an der Generalversammlung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Eingabe an den Vorstand 20 Tage vor der Generalversammlung.

Einzelmitgliedschaft oder Paarmitgliedschaft ist möglich. Bei Paarmitgliedschaft wird der Jahresbeitrag um 50 % gegenüber der Einzelmitgliedschaft erhöht.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag innert 30 Tage nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zu entrichten. Mitglieder, die im Altersheim wohnhaft sind, können von der Bezahlung des Vereinsbeitrages entlastet werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Die Revisoren

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich um die Zeit des Kirchweihfestes der Bruderklausenkirche, dem 15. Mai, statt.

Die Versammlung wird mindestens 20 Tage im Voraus vom Vorstand schriftlich einberufen. Einladungen per Email sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand sowie auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Vereinsmitglieder einberufen werden, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- Wahl des Vereinsvorstandes, des Vereinspräsidenten und der Revisoren
- Decharge-Erteilung an den Vereinsvorstand
- Eintritte und Austritte von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung von Ausgaben über CHF 10'000
- Beschlussfassung über traktandierte Vereinsgeschäfte
- schlägt der Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen Personen für die Wahl in den Stiftungsrat und als Revisoren vor

Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. deren Stellvertretung den Stichentscheid.

Für eine Statutenrevision oder Vereinsauflösung ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Vorsitz und Protokoll

Der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Vizepräsident.

Der Aktuar führt über die Verhandlungen ein Protokoll. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorsitzende einen Stellvertreter.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach innen und nach aussen. Die Wahl erfolgt an der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten amten ehrenamtlich.

Mitglieder des Vereinsvorstandes können auch Mitglieder des Stiftungsrates sein.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsident – Vizepräsident – Beisitzer – Aktuar – Kassier. Doppelfunktionen sind möglich.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Vollzug der dort gefassten Beschlüsse
- verantwortlich für Pflege und Unterhalt
- Führung der Buchhaltung
- Anstellung des Sakristans, des Organisten, der Lektoren und allfälliger weiterer Funktionäre sowie Festsetzung der Besoldung.
- Organisation Bruder-Klaus-Fest in Zusammenarbeit mit der Pfarrei Ruswil (Patrozinium Bruder Klaus 25. September).

Revisoren

Zwei Vereinsmitglieder bilden die Revisionsstelle. Ihnen obliegt die Überprüfung der Jahresrechnung. Sie erstellen einen Revisionsbericht an die Mitgliederversammlung und stellen den Antrag über deren Genehmigung.

Die Wahl der Revisoren erfolgt an der Mitgliederversammlung. Sie werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Gewählten amten ehrenamtlich.

Die Revisoren können auch Revisoren der Stiftung Bruderklausenkirche Sigigen sein.

Art. 6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 7 Auflösung

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

Falls der Zweck des Vereins unmöglich wird oder der Verein aus irgendeinem Grunde aufgehoben werden sollte, fällt dessen Vermögen an die Stiftung der Bruderklausenkirche Sigigen.

Der Verein kann nur mit Zustimmung an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 8 Gründung des Vereins

Die Mitglieder der Kirchengenossenschaft Sigigen haben anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. September 2019 der Gründung des Vereins Bruderklausenkirche Sigigen zugestimmt. Der Verein tritt an die Stelle der bisherigen Kirchengenossenschaft Sigigen.

Sigigen, den 3. September 2019

Namens der Versammlung



Daniel Grüter
Präsident



Hubert Ming
Aktuar